

Die Landessynode hat am 23. November 2024 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes**

Vom 23. November 2024

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftlicher Bestimmungen vom 16. November 2008 (ABl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „vom 7. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 240)“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Erwerb oder die Fortsetzung einer Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gilt § 4.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „durch den Gemeindegemeinderat“ gestrichen.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(4) Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgen auf Grund eines persönlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin bzw. ein ordinerter Gemeindepädagoge, die oder der eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland innehat oder verwaltet (zuständige Stelle gemäß § 7 Absatz 1 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft).“

(5) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme begründet die Zugehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde und zugleich zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie die ordinierte Gemeindepädagogin bzw. der ordinierte Gemeindepädagoge hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder im Falle des Antrags auf Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes die erwählte Kirchengemeinde über das Ergebnis ihrer bzw. seiner Entscheidung zu unterrichten. Aufnahme und Wiederaufnahme können insbesondere durch die Teilnahme am Abendmahl in der Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft erklärt wird, gefeiert werden.

(6) Lehnt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer sowie die ordinierte Gemeindepädagogin bzw. der ordinierte Gemeindepädagoge die Aufnahme oder Wiederaufnahme ab, kann der oder die Betroffene Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Dieses entscheidet abschließend.“

## **Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.